

# Arbeitsschutzvereinbarung

## zwischen

### Verleiher und Entleiher

Gemäß AÜG § 11 (6) AÜHG unterliegt die Tätigkeit unseres Mitarbeiters den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

Zwischen der Verleiher \_\_\_\_\_ (nachfolgend **Firma** genannt) und  
der Firma \_\_\_\_\_ (nachfolgend **Kunde** genannt) wird folgende  
Arbeitsschutzvereinbarung geschlossen:

**Überlassung als:** \_\_\_\_\_

**Tätigkeit:** \_\_\_\_\_

**Besondere Merkmale:** \_\_\_\_\_

**Qualifikation:** \_\_\_\_\_

**Arbeitsplatz/Arbeitsbereich:** \_\_\_\_\_

**Erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA):**

*Übernehmen aus Auftragsannahme*

**Erforderliche Arbeitsmedizinische Vorsorge:**

*Übernehmen aus Auftragsannahme*

**Unterweisung am Tätigkeitsort:**

Der Kunde unterweist den Mitarbeiter bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

**Erste Hilfe:**

Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt.

**Arbeitsunfall:**

Der Kunde verpflichtet sich einen Arbeitsunfall unverzüglich der Firma mitzuteilen.

**Arbeitsplatzbesichtigung:**

Die Besichtigungen des Arbeitsplatzes des Mitarbeiters der Firma und die Umsetzung dieser Arbeitsschutzvereinbarung sowie gegebenenfalls Unfalluntersuchungen werden durch Vertreter der Firma durchgeführt.

**Maßnahmen bei Umsetzung:**

Eine Umsetzung des Mitarbeiters der Firma an einen anderen als oben vereinbarten Arbeitsplatz / Arbeitsbereich kann nur mit Zustimmung der Firma erfolgen.

**Datum:** \_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Kunde